

MR Erich Weigl

Dr. Monika Eiber

Inklusion

durch eine Vielfalt schulischer
Angebote in Bayern

Pädagogische und rechtliche Aspekte

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



Stand: Januar 2012



Inklusion
durch eine Vielfalt
schulischer Angebote in Bayern





1. Zur **Philosophie** einer inklusiven Schule
oder: Um was geht es?
2. Zur **Geschichte** der inklusiven Schule
oder: Wie kam es und wo stehen wir jetzt?
3. Zum **Bayerischen Weg**: Inklusion durch eine
Vielfalt schulischer Angebote
oder: Wie kann es gehen?
4. Zur Schule der **Zukunft**
oder: Wie geht es weiter?



1. Zur „Philosophie“ einer inklusiven Schule oder: Um was geht es?



Tamiru ist eines von 2% aller behinderten Kinder in Afrika, die die Möglichkeit haben, die Schule zu besuchen.



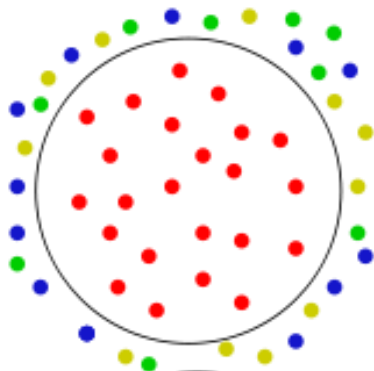
Def. „Inklusion“ (lat. „includere“: einbeziehen):

- Gesamtkonzept zum menschlichen Zusammenleben
- Grundgedanke: Unantastbarkeit der Menschenwürde und Wertschätzung der Vielfalt menschlichen Seins
- Forderung: Anerkennung und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen*
- Ziel: Gleichberechtigter Zugang aller Menschen zu allen gesellschaftlichen Lebensbereichen
- Umsetzung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe liegt in der gemeinsamen Verantwortung

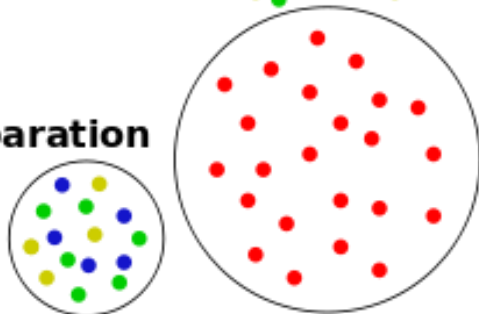
* Im schulischen Bereich wird i.d.R. von „sonderpädagogischem Förderbedarf“⁴ gesprochen.



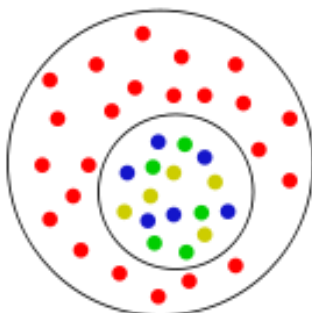
Exklusion



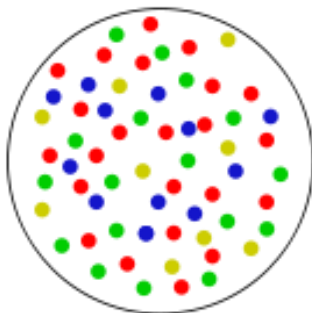
Separation



Integration



Inklusion



Ansätze möglicher schulischer Lernorte

für Schüler mit
Behinderungen
bzw. mit sonder-
pädagogischem
Förderbedarf



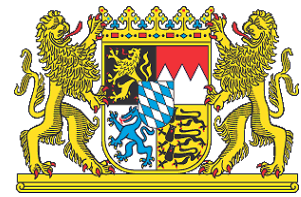
2. Zur Geschichte der inklusiven Schule

oder: Wie kam es und wo stehen wir jetzt?

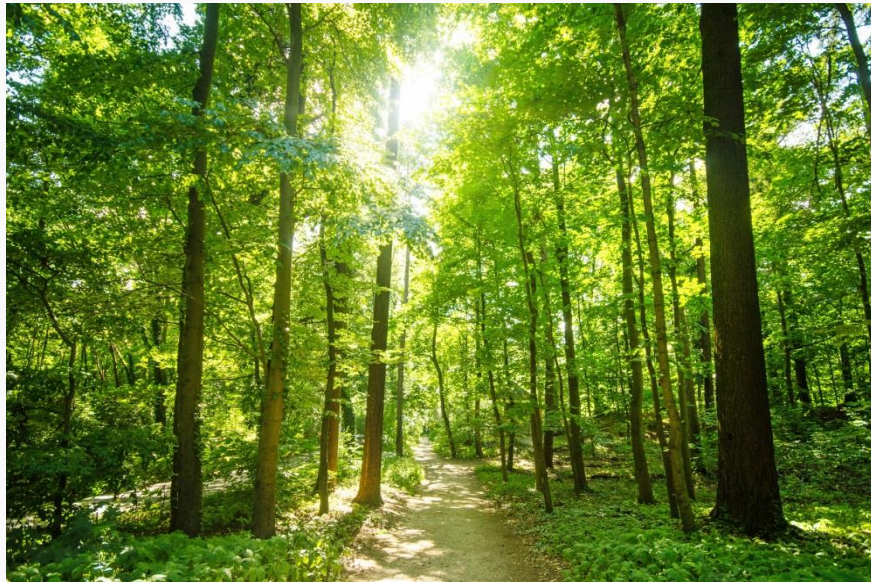
- Bis ca. 1990: **Separation** (Defizitorientierte Aufgliederung nach Behinderungsrichtungen)
 - KMK-Empfehlungen 1994: Sonderpädagogischer Paradigmenwechsel hin zur **Integration**
 - Ablösung des Begriffs „Behinderung“ durch „sonderpädagogischer Förderbedarf“
 - Ablösung der „Sonderschulbedürftigkeit“ durch die Möglichkeit der integrativen Beschulung mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD)
- 2003 Umsetzung in Bayern (Novellierung des⁶BayEUG)



- 1994 Salamanca-Erklärung der UNESCO-Konferenz: **Inklusion** als übergeordnetes Ziel der internationalen Bildungspolitik
- 2006 Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention
- 2009 Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland → erlangt Gültigkeit
- 2010 und 2011: KMK-Empfehlungen zur Umsetzung von Inklusion
- 1. August 2011: Neufassung des BayEUG tritt in Kraft



3. Zum Bayerischen Weg: Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote oder: Wie kann es gehen?



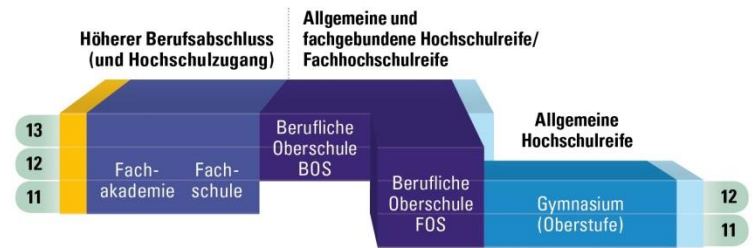
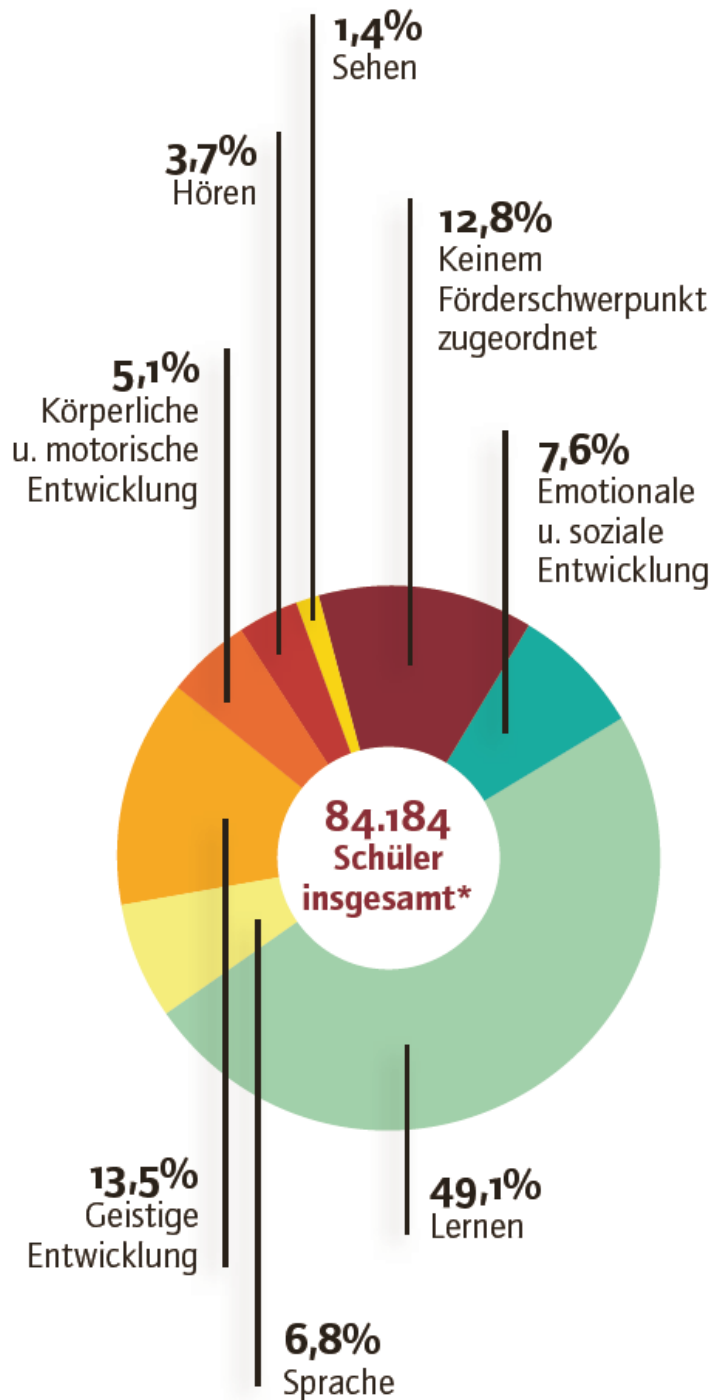


Vielfalt der Kinder – Vielfalt der Förderbedürfnisse

7 sonderpädagogische Förderschwerpunkte:

- Förderschwerpunkt „Lernen“
- Förderschwerpunkt „Sprache“
- Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Körperliche u. motorische Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Hören“
- Förderschwerpunkt „Sehen“

Trias



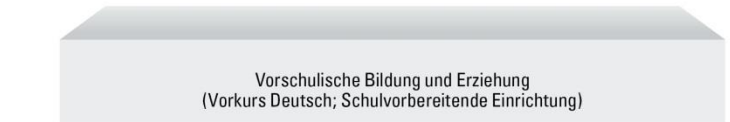
Ausbildungsberuf (Mittlerer Schulabschluss möglich)



Mittlerer Schulabschluss



Übertritt an die weiterführenden Schulen



¹ Erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluss

² Gilt auch für Hauptschulen



Art. 30a Abs. 3 BayEUG

(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen **aller Schularten** unterrichtet werden. ²Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, **von den Förderschulen unterstützt.**



Art. 30a Abs. 5 Satz 2 und 3 BayEUG

²**Schulartsspezifische Regelungen** für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen **bleiben unberührt.**

³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die **Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen**, soweit keine schulartsspezifischen Voraussetzungen bestehen.



Möglichkeit des **lernzielgleichen** und **lernzieldifferenten**
Lernens an Grund- und Mittelschulen



Lernzieldifferenz (an Grund-/Mittelschulen)

- Bei **Förderbedarf** „Lernen“ und „**geistige Entwicklung**“ ist keine „erfolgreiche Teilnahme“, d.h. Erfüllung der Lernziele der Lehrpläne (Grund-/ Mittelschule) erforderlich
- **Beschreibende Bewertung** statt Noten mit Zustimmung der Eltern (bereits bisher: Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayEUG)
- Mögliche Orientierung am Rahmenlehrplan Lernen bzw. am Lehrplan für den Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“
- Grundlage von Unterricht und Förderung:
 - Förderdiagnostischer Bericht (erstellt durch Sonderpädagoge)
 - Förderplan (erstellt d. allgemeine Schule mit sonderpädagog. Unterstützung)
- Möglichkeit des „**Individuellen Abschlusses**“ ohne Noten
- Empfehlungen zur beruflichen Eingliederung



Formen der Umsetzung von inklusiver Beschulung:

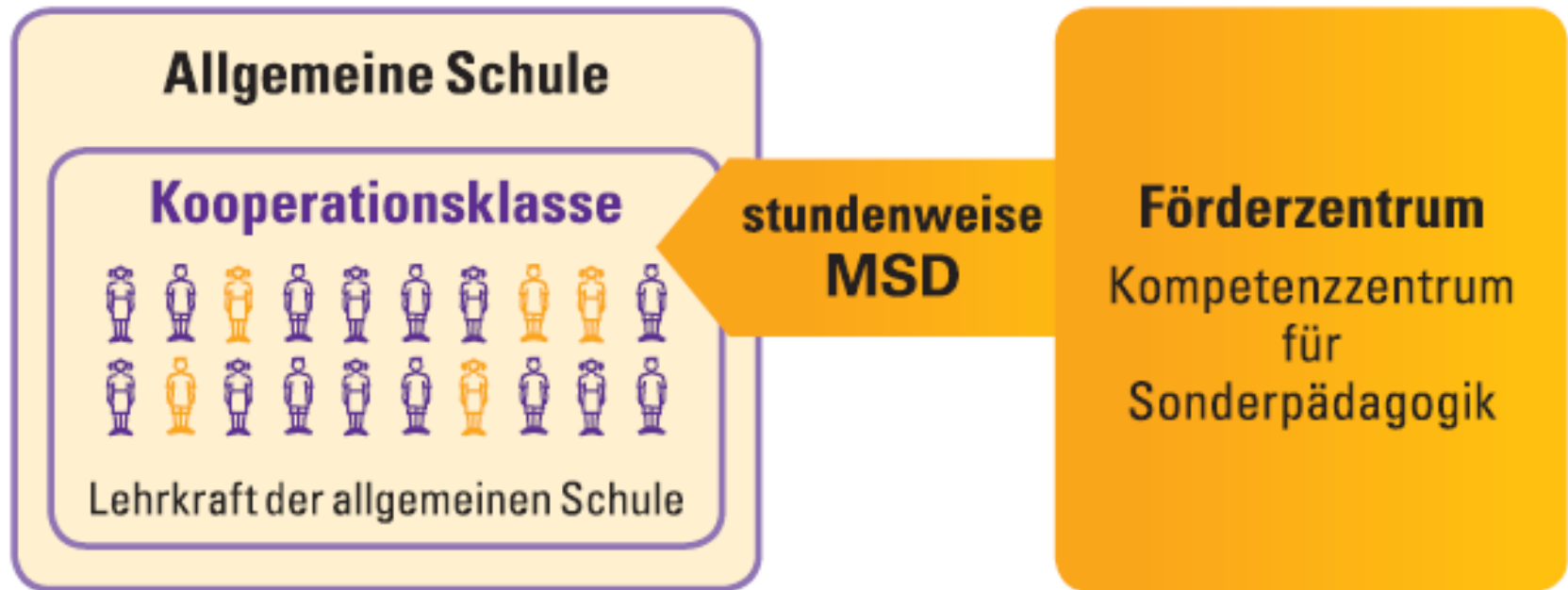
1. Kooperationsklassen *Art. 30a Abs. 7 Ziff. 1 BayEUG*
2. Partnerklassen *Art. 30a Abs. 7 Satz 2 BayEUG*
3. Offene Klassen der Förderschule *Art. 30a Abs. 7 Satz 3 BayEUG*
4. Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler *Art. 30b Abs. 2 BayEUG*
5. Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ *Art. 30b Abs. 3-5 BayEUG*
6. Klassen mit festem Lehrertandem* an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ *Art. 30b Abs. 5 BayEUG*

* Für Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf



1. Kooperationsklassen (786 in 2012/13)

Art. 30a Abs. 7 Ziff. 1 BayEUG

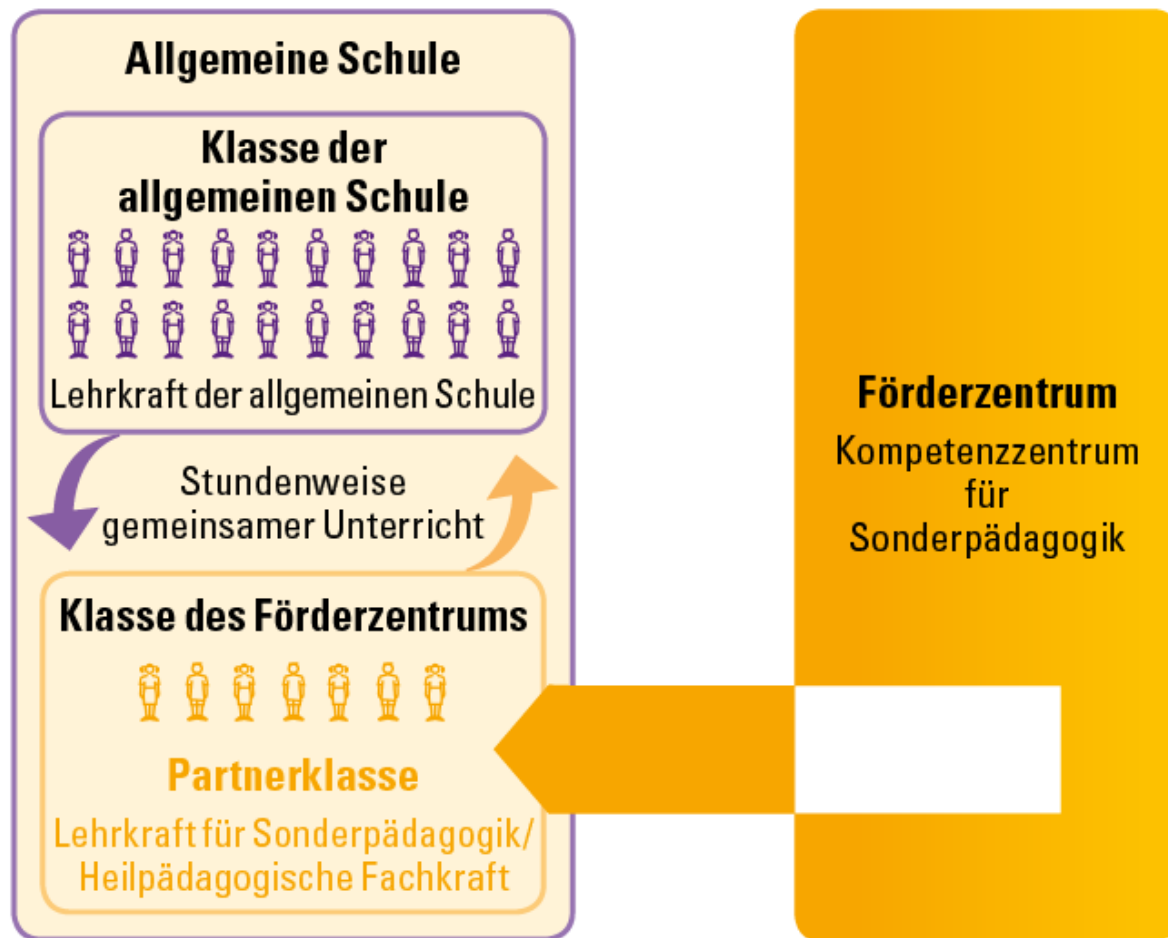




2. Partnerklassen (188 in 2012/13)

(Auch umgekehrt: Partnerklassen der Regelschule an Förderschulen möglich)

Art. 30a Abs. 7 Ziff. 2 BayEUG





3. Offene Klassen der Förderschule

Art. 30a Abs. 7 Ziff. 3 BayEUG

Förderzentrum

Kompetenzzentrum für
Sonderpädagogik

Geöffnete Klasse



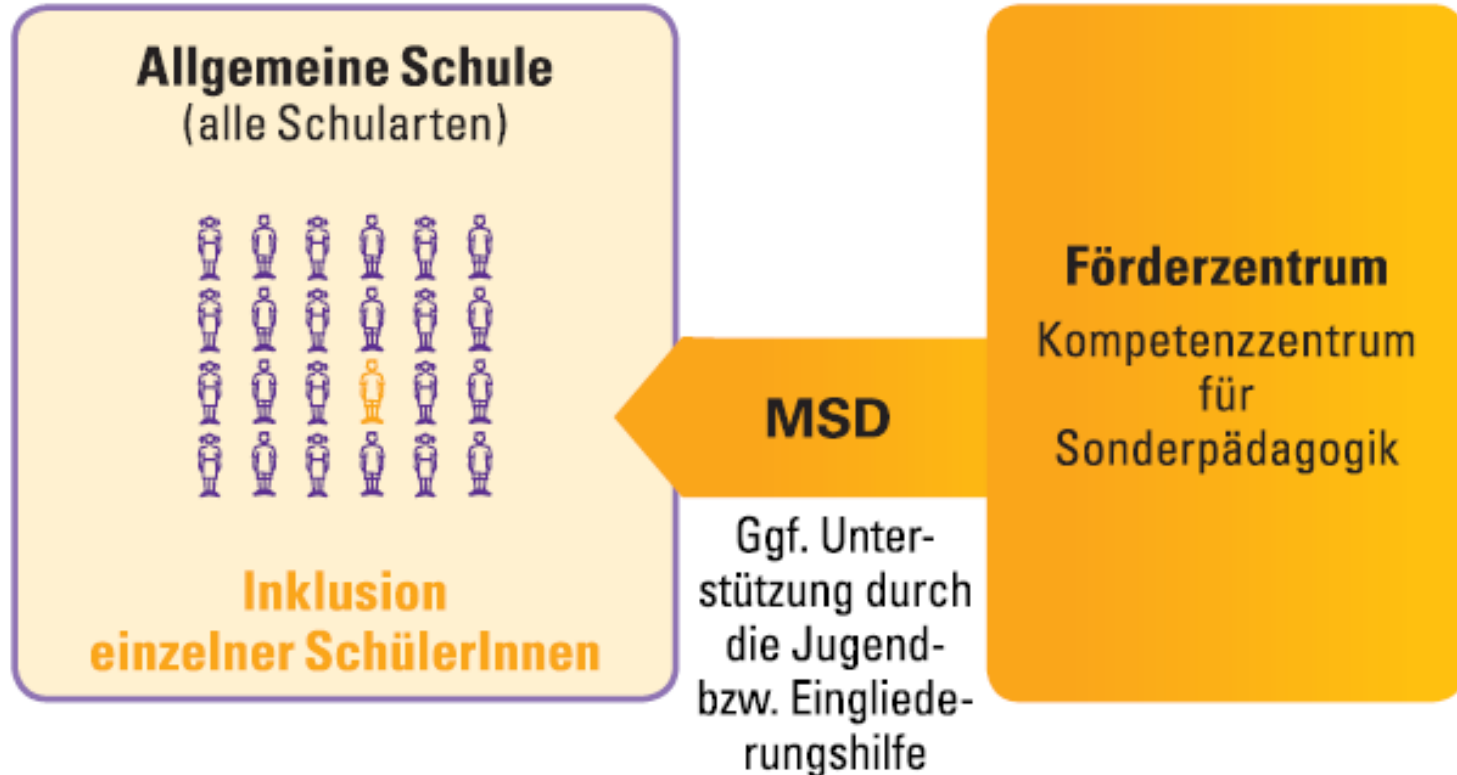
Anm.:

Bis zu **20%** je Klasse können
Schüler ohne Förderbedarf
in der Klassenbildung
berücksichtigt werden



4. Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler

Art. 30b Abs. 2 BayEUG

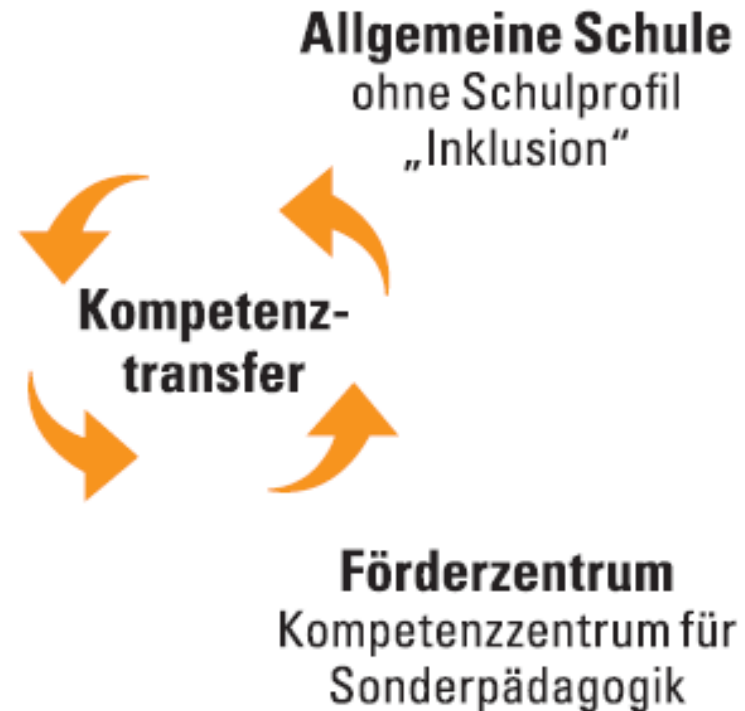
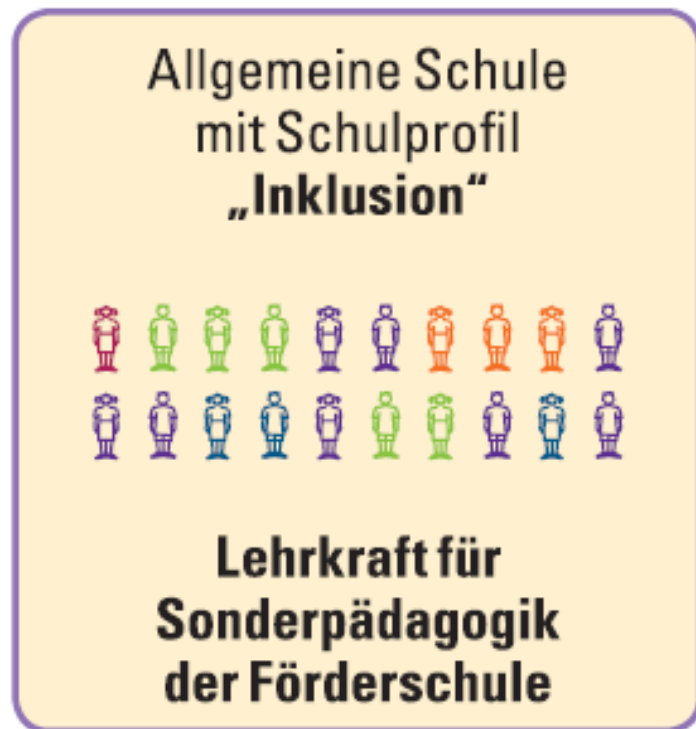




5. Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“

Art. 30b Abs. 3-5 BayEUG

(125 in 2013/14)





Art. 30b Abs. 3 BayEUG

³**Unterrichtsformen** und Schulleben, sowie Lernen und Erziehung sind **auf die Vielfalt** der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf **auszurichten**. ⁴Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen.



Art. 30b Abs. 4 BayEUG

(4) ¹In Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ werden **Lehrkräfte der Förderschule** in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und **unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters***; [...]. ²Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule **gestalten** in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die **Formen des gemeinsamen Lernens**.

* Ausnahmen: Mobile Sonderpädagogische Dienste in den Förderschwerpunkten „Hören“, „Sehen“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und ggf. „Geistige Entwicklung“



Art. 30b Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayEUG

³Die **Lehrkräfte für Sonderpädagogik**

- **beraten** die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und
- **diagnostizieren** den sonderpädagogischen Förderbedarf.

⁴Sie

- **fördern** Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und
- **unterrichten** in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. ⁵Der
- **fachliche Austausch** zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten.



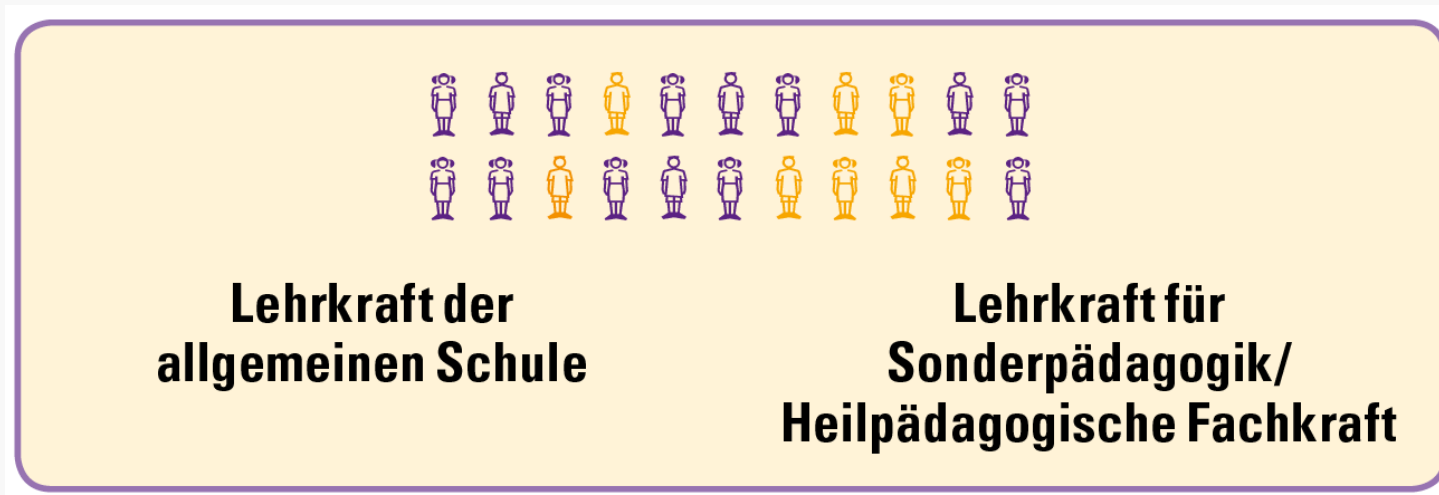
Voraussetzungen für das Schulprofil „Inklusion“:

- Wertekonsens der gesamten Schulfamilie
- Gemeinsames Bildungs- und Erziehungskonzept
- Starke Gewichtung des Themas Inklusion im Schulentwicklungsprozess
- Schülersituation: mindestens 10 Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagog. Förderbedarf (insb. S / L / esE) laut Förderdiagnostischem Bericht (Zahl variiert nach ggf. weiteren und hohen Förderbedarfen)
- Zustimmung der Schulaufsicht und des Schulaufwandsträgers



6. Klassen mit festem Lehrertandem an Schulen mit dem Profil „Inklusion“ (17 in 2013/14)

Art. 30b Abs. 5 BayEUG



- Für Schüler mit **sehr hohem** sonderpädagogischen Förderbedarf
- Eine Klasse mit festem Lehrertandem ist an allen Profilschulen, d.h. an allen Regelschularten, denkbar.
- Ggf. staatliche Pflegekraft bei mehreren pflegebedürftigen Kindern



Elternentscheidungsrecht

Art. 41 BayEUG



Art. 41 Abs. 1 Satz 3 BayEUG

(1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. [...]

³Die **Erziehungsberechtigten entscheiden**, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; [...]



Hoher Stellenwert der **Beratung**



Beratung –

Welcher Ort ist der richtige für (m)ein Kind?

Beratungskriterien:

- Welche konkreten Möglichkeiten gibt es (vor Ort)? Ressourcen der allgemeinen Schule?
- Soziale Teilhabe, Wohnortnähe
- Spezifische Förderung in der besonderen Atmosphäre des Förderzentrums
- Schulische, familiäre und sonstige Unterstützungssysteme
- Peer-group-Erfahrung, Rollenvorbilder, Identitätsentwicklung
- Persönlichkeit des Kindes



Grenzen

Art. 41 Abs. 5 BayEUG

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch **in der Entwicklung gefährdet** oder
 2. **beeinträchtigt** sie oder er die **Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich**,
- besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

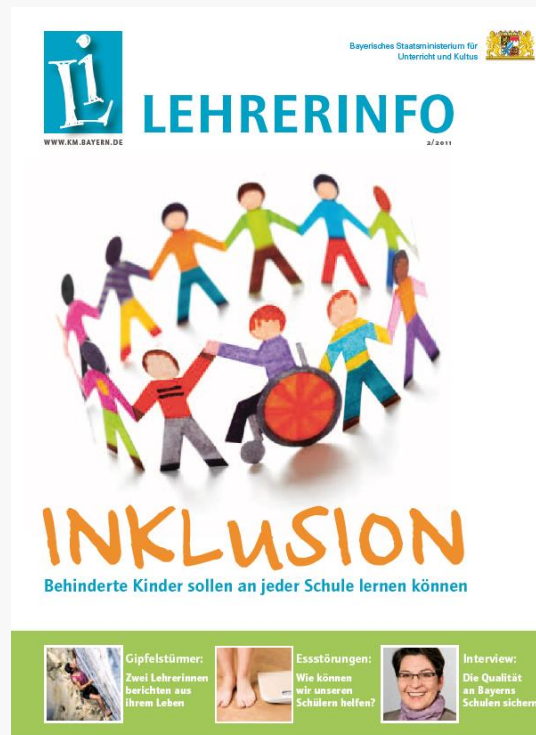


4. Die Schule der Zukunft oder: Wie geht's jetzt weiter?

Inklusion erfordert als gesamtgesellschaftliche Aufgabe einen gemeinsamen, längerfristigen Entwicklungsprozess.

Zukünftige Schritte:

- Ausbau der Vielfalt der Lernorte und des gemeinsamen Lernens
- Stärkung der allgemeinen Schule in inklusiven Angelegenheiten
- Weiterentwicklung der Förderschulen zu
 - Sonderpädagogischen Kompetenzzentren
 - alternativen Lernorten und
 - inklusiven Schulen
- Stärkung der Elternrechte
- Schaffen von Vorbildern, die andere begeistern





Ein herzliches Dankeschön an all diejenigen, die sich
bereits mit großem Engagement auf den Weg machen!